

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Hilfreiche Tipps und rechtliche Hinweise



Inhalt

Erste Schritte nach einer Straftat	4
Hilfreiche Tipps	6
Entspannungsübungen	16
Rechtliche Hinweise	20
Musteranträge	34
Unsere Beratungsangebote in Kürze	40

Liebe*r Leser*in,

aus unserer Beratungsarbeit wissen wir, wie vielschichtig die Situation von Menschen ist, die Opfer einer Straftat geworden oder in anderer Weise von einer Straftat betroffen sind – sei es weil sie eine Straftat beobachtet haben oder weil ihnen nahestehende Menschen Opfer einer Straftat wurden. Betroffene benötigen viel Kraft, um die Situation emotional aufarbeiten zu können. Aber gerade in dieser Phase stellen sich auch viele ganz praktische Fragen, die beantwortet werden wollen.

Wir möchten Sie dabei unterstützen, möglichst gut durch diese fordernde Zeit zu kommen, und haben dafür unser Wissen gebündelt und zur ersten Orientierung den vorliegenden Wegweiser für Opfer von Straftaten erstellt. Wir hoffen sehr, dass er Ihnen in wichtigen Fragen einen guten Überblick vermittelt und die Bewältigung des Erlebten erleichtert. Darüber hinaus bieten wir Ihnen gerne die Möglichkeit der individuellen Beratung und unterstützen Sie dabei, Antworten auf Ihre ganz persönlichen Fragen zu finden.

Das Opferhilfe-Team

Erste Schritte nach einer Straftat.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Die ersten Schritte

Bringen Sie sich in Sicherheit.

Suchen Sie Unterstützung bei einer Vertrauensperson oder Fachberatungsstelle.

Sichern Sie Beweise, dokumentieren Sie Ihre Verletzungen.

Suchen Sie die Gewaltschutzambulanz der Charité oder ein Krankenhaus auf.

Protokollieren Sie den Ablauf des Tathergangs.

Haben Sie eine Anzeige erstattet oder einen Strafantrag gestellt?

Reduzieren Sie zusätzliche Belastungen. Nehmen Sie sich angenehme Aktivitäten vor.

Spaziergänge oder Sport können Ihnen guttun.

Sorgen Sie für gute Ernährung, ausreichend Flüssigkeit und Schlaf.

Falls erforderlich, suchen Sie sich ärztliche oder therapeutische Unterstützung.

Hilfreiche Tipps.

Wie Sie sich nach dem Erleben einer Straftat verhalten, ist ganz entscheidend für den weiteren Verlauf. Wir haben für Sie sinnvolle Handlungsmöglichkeiten zusammengestellt. Diese Tipps können eine persönliche Beratung allerdings nicht ersetzen. Deshalb: Sprechen Sie uns gerne an.

Hilfreiche Tipps

Ablauf notieren	8
Beweise sichern	8
Strafanzeige/Strafantrag/Online-Anzeige	9
Erforderliche Angaben	10
Person des Vertrauens	10
Aussagepflicht	11
Polizeiliche Vernehmung	12
Gerichtliche Zeugenaussage	12
Information über den Verfahrensausgang	13
Hinweise bei belastenden Ereignissen	14

1. Ablauf notieren

Schreiben Sie sich möglichst detailliert den genauen Tathergang auf: Datum, Zeit, wer hat was in welcher Reihenfolge gemacht, wer war wie gekleidet, wer stand wo, gab es Zeug*innen etc.

Die entscheidende Zeugenaussage bei Gericht erfolgt oft erst nach vielen Monaten, manchmal Jahren, und die Erinnerung verblasst! Sie können die Tathergangsschilderung in Kopie der Polizei übergeben (verhindert Ungenauigkeiten), denn Sie können Ihre Aussage bei der Polizei später nicht nochmals einsehen, ohne eine*n Rechtsanwält*in mit der Akteneinsicht zu beauftragen.

2. Beweise sichern

Bei einer späteren Gerichtsverhandlung zählen Beweise. Diese sollten Sie sichern, z.B. Zeug*innen namentlich notieren, Beweisstücke aufbewahren, ggf. Mails/SMS/WhatsApp-Nachrichten nicht löschen. Bei Verletzungen suchen Sie die Gewaltschutzambulanz auf, Verletzungen sollten ggf. fotografiert werden (dabei beachten: blaue Flecke sind oft erst nach Tagen sichtbar).

Nach Sexualstraftaten nicht waschen, erst ins Krankenhaus gehen, beschmutzte Wäsche in einer Papiertüte aufbewahren, bei Verdacht auf K.-o.-Drogen Urin zur Beweissicherung einfrieren oder sofort eine Klinik aufsuchen, da diese Substanzen nur wenige Stunden nachweisbar sind!

In Kürze

- ✘ Datum und Zeit notieren, detaillierte Tathergangsschilderung anfertigen
- ✘ Eine Ausfertigung behalten, eine der Polizei übergeben

In Kürze

- ✘ Zeug*innen mit Adressen notieren
- ✘ Beweisstücke aufbewahren, bei Verletzungen Ärzt*in, Krankenhaus aufsuchen
- ✘ Zur gerichtsfesten Dokumentation der Verletzungen z.B. die Gewaltschutzambulanz aufsuchen 030/450 570 270 gewaltschutz-ambulanz.charite.de
- ✘ Verletzungen fotografieren und Mails/SMS/WhatsApp-Nachrichten sichern
- ✘ Nach sexuellem Übergriff nicht waschen, Krankenhaus aufsuchen
- ✘ Beschmutzte Wäsche in Papiertüte sichern, nach K.-o.-Drogen Urin einfrieren oder sofort ein Krankenhaus aufsuchen

Weitere Notfallnummern

Rettungsdienst 112 und Berliner Krisendienst 030/390 63-10

3. Strafanzeige/Strafantrag/Online-Anzeige

Mit dem Erstellen einer Strafanzeige informieren Sie die zuständige Strafverfolgungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) über das Vorliegen einer Straftat. Danach werden Sie nicht zwangsläufig über den Verlauf der Ermittlungen und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Strafanzeigen können nicht zurückgezogen werden.

Als Geschädigte*r einer Straftat, die nicht von Amts wegen verfolgt wird, können Sie in den ersten drei Monaten nach der Tat einen Strafantrag stellen. Hierdurch erhalten Sie ein Informationsrecht über den Ausgang des Verfahrens und können ggf. gegen seine Einstellung in Widerspruch gehen. Widerspruch ist dann sinnvoll, wenn Sie neue Aspekte beisteuern können, z.B. weitere Zeug*innen, Hinweise auf die Identität der*des Täter*in etc.

Eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag können Sie bundesweit auch online stellen (siehe rechte Spalte).

In Kürze

Strafanzeige

- ✘ Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft, ohne weitere Informationsrechte

Strafantrag

- ✘ Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde, dass Interesse an der Verfolgung besteht

- ✘ Innerhalb von drei Monaten stellen

- ✘ Achtung: Bei der Rücknahme eines Strafantrages können Kosten für Sie entstehen!

Online-Anzeige

www.internetwache-polizei-berlin.de

4. Erforderliche Angaben

Die Polizei notiert bei der Anzeigenaufnahme/Zeugenaussage immer den Namen und in der Regel die Wohnanschrift, die damit Bestandteil der Ermittlungsakte bzw. Gerichtsakte wird.

Alternativ können Sie eine ladungsfähige Adresse (z.B. die Ihrer*Ihres Rechtsanwält*in oder Arbeitgeber*in) angeben.

Bei nachweislicher Gefährdung kann Ihre Adresse in einer Beiakte geführt werden, die im Gericht verbleibt. Hierfür erhält der*die Angeklagte keine Akteneinsicht.

5. Person des Vertrauens

Als Opfer haben Sie im Strafverfahren bei der Zeugenaussage das Recht, sich durch eine Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen. Diese Person kann auch während der Aussage vor Gericht neben Ihnen sitzen.

Die Anwesenheit der Person des Vertrauens kann von der vernehmenden Person abgelehnt werden, wenn dadurch der Vernehmungszweck gefährdet werden kann. Informieren Sie die*den vernehmende*n Polizist*in oder Richter*in daher vorab telefonisch über Ihren Wunsch nach Begleitung.

In Kürze

✘ *Anschrift wird bei der Polizei notiert, alternativ ladungsfähige Adresse angeben*

Bei Gefährdung

✘ *Führung der personenbezogenen Daten in einer Beiakte beantragen*

In Kürze

✘ *Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens bei gerichtlicher und polizeilicher Zeugenaussage als Opfer*

6. Aussagepflicht

Eine Zeugenaussage bei der Polizei ist für Geschädigte und Zeug*innen freiwillig.

Als geladene*r Zeuge*in sind Sie zum Erscheinen bei Gericht und zur Aussage verpflichtet. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann ein Ordnungsgeld und eine spätere polizeiliche Vorführung. Zudem müssen Sie ggf. die durch Ihr Fernbleiben entstandenen Kosten übernehmen.

Bei Krankheit sind eine telefonische Absage und ein ärztliches Attest erforderlich, das „Verhandlungsunfähigkeit“ bescheinigt. Eine Krankschreibung reicht nicht aus!

Ein geplanter Urlaub berechtigt nicht zwangsläufig zum Fernbleiben; ggf. muss eine Buchung nachgewiesen werden. Dies muss mit der*dem zuständigen Richter*in geklärt werden.

Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Verwandte der*des Angeklagten, Verlobte, Verheiratete bzw. Verpartnerte. Außerdem haben Sie als Geschädigte*r das Recht, zu einzelnen Punkten die Aussage zu verweigern, wenn Sie sich durch die Aussage selbst strafrechtlich belasten würden.

In Kürze

Polizeiliche Ladung

- ✘ Zeugenaussage ist freiwillig

Gerichtliche Ladung

- ✘ Zeugenaussage ist verpflichtend!
Sonst Attest über „Verhandlungsunfähigkeit“ erforderlich. Ein Krankenschein reicht nicht aus!
- ✘ Bei gebuchtem Urlaub, Absprache mit dem*der Richter*in treffen

Zeugnisverweigerungsrecht

- ✘ Verlobte und Verheiratete bis zum 3. Verwandtschaftsgrad. Zu einzelnen Punkten, wenn Aussage zu eigener Strafverfolgung führen könnte

Dolmetscher

- ✘ Sprechen Sie wenig oder kein Deutsch, wird kostenfrei ein*e Dolmetscher*in gestellt. Es gibt auch Gebärdendolmetscher*innen zu eigener Strafverfolgung führen könnte

7. Polizeiliche Vernehmung

Die Polizei muss bei Vernehmungen alle Aspekte überprüfen, die dazu beitragen können, einen Tatvorwurf zu bestätigen oder zu entkräften.

Sie können schon bei Anzeigestellung und bei der polizeilichen Vernehmung nach einem Kurzantrag auf Opferentschädigung fragen (siehe Seite 25, Punkt Schadensersatz/Schmerzensgeld unter „Rechtliche Hinweise“)

8. Gerichtliche Zeugenaussage

Zeug*innen, die dem*der Angeklagten nicht vor der Verhandlung begegnen wollen, können (nach rechtzeitiger telefonischer Anmeldung) geschützt bei der Zeugenbetreuung des Gerichts warten.

Zeug*innen müssen von der*dem Richter*in zu Beginn ihrer Aussage über ihre Wahrheitspflicht und die bei einer Falschaussage mögliche Bestrafung belehrt werden.

Zeug*innen können im Gerichtsverfahren nach der freien Schilderung der Tat von der*dem Richter*in, Staatsanwält*in, Nebenklagevertreter*in, Verteidiger*in und auch dem*der Angeklagten befragt werden.

Der*die Richter*in muss von der Unschuld der*des Angeklagten ausgehen.

In Kürze

- ✘ Polizei befragt detailliert
- ✘ Ggf. nach Kurzantrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz bei der Polizei fragen.

In Kürze

- ✘ Zeug*innen können geschützt bei der Zeugenbetreuung warten – frühzeitig telefonisch anmelden
Telefon: 030/9014 3498
- ✘ Zeug*innen werden vor ihrer Aussage von der*dem Richter*in belehrt
- ✘ Zeug*innen können im Gerichtsverfahren von allen Prozessbeteiligten befragt werden

Ausschluss der Öffentlichkeit, der*des Angeklagten und Videovernehmungen sind nur auf Antrag möglich. Schutzwürdige Interessen müssen vorliegen und vom Gericht anerkannt werden.

Für entstandene Kosten (z.B. Verdienstaussfall, Fahrtkosten usw.) können Sie Erstattungspauschalen bei der Gerichtskasse beantragen, entweder direkt nach der Verhandlung oder auch bis zu drei Monaten danach schriftlich. Zur Beantragung benötigen Sie die entsprechenden Nachweise. Die Zeugenbetreuung kann Sie hierbei unterstützen.

9. Information über den Verfahrensausgang

Bei einem gestellten Strafantrag müssen Sie über die Einstellung des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens informiert werden (Widerspruchsmöglichkeit). Als Geschädigter/Geschädigte haben Sie auf Antrag das Recht, nach einer Gerichtsverhandlung Informationen über den Ausgang oder die Einstellung des Verfahrens zu erhalten.

In Kürze

- ✘ *Nur auf Antrag: Ausschluss der Öffentlichkeit der*des Angeklagten und/oder Videovernehmung in besonders begründeten Fällen*
- ✘ *Verdienstaussfall, Fahrtkosten und andere entstandene Kosten werden erstattet*

In Kürze

Strafantrag

- ✘ *Automatische Information*

Gerichtsverfahren

- ✘ *Information nur auf Antrag*

10. Hinweise bei belastenden Ereignissen

Belastende oder traumatische Erlebnisse können tief erschüttern. Nach einer entsprechenden Erfahrung sehen Betroffene sich häufig mit Verunsicherung und Angst konfrontiert. Das tragende Fundament des sicheren Lebensgefühls ist zerstört.

Es können sich Folgeerscheinungen wie Schreckhaftigkeit, Alpträume, sich aufdrängende Bilder und Erinnerungen, Schlafstörungen, das Meiden ähnlicher Situationen oder Orte, Grübeln, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen, aggressive Gereiztheit etc. einstellen.

Hierbei gibt es Parallelen zwischen körperlichen und seelischen Verletzungen: Bei Wunden begünstigen Pflaster und Salben den Heilungsverlauf, machen die Verletzung aber nicht ungeschehen. Ebenso gibt es Dinge, die den Heilungsverlauf bei seelischen Verletzungen begünstigen: das Sprechen mit vertrauten Personen, das bewusste Herstellen von Situationen, in denen man sich sicher und geborgen fühlt, Entspannungsübungen sowie Bewegung und Sport.

Genau wie körperliche Verletzungen brauchen auch Verletzungen der Seele ihre Zeit, um zu heilen. Möglicherweise bleibt auch eine Narbe zurück, die mit der Zeit immer weniger stört. Wenn Sie die tatbedingten Einschränkungen annehmen können, kommen Sie damit besser zurecht, als wenn Sie gegen diese ankämpfen.

In Kürze

- ✘ *Ihre Reaktionen sind normale Folgen eines belastenden und/oder traumatischen Erlebnisses*
- ✘ *Suchen Sie Kontakt zu vertrauten Menschen*
- ✘ *Nehmen Sie Ihre Bedürfnisse ernst*
- ✘ *Spaziergänge oder Sport können Ihnen gut tun*

.....
In Kürze
.....

Versuchen Sie den Alltag zeitnah wieder aufzunehmen, ohne sich zu überfordern. Wenn es Ihnen hilfreich erscheint, lassen Sie sich bei angst-besetzten Wegen von einer vertrauten Person begleiten.

✘ *Meiden Sie Schlaftabletten, Alkohol und andere Drogen*

✘ *Versuchen Sie allmählich in die normale Routine zurückzukehren*

Meiden Sie Alkohol, Schlaftabletten und aufputschende Substanzen. Suchen Sie sich bei Bedarf Hilfe bei Ihrem*Ihrer Ärzt*in, bei einem*einer Therapeut*in oder bei einer Beratungsstelle. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn Sie nach 6–8 Wochen keinerlei Besserung wahrnehmen können.

✘ *Erzwingen Sie nichts. Lassen Sie sich die Zeit, die Sie benötigen*

Blieben Sie geduldig und nachsichtig mit sich!

Entspannungs- übungen.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Ein wichtiger Schlüssel, um persönliche Stress-Situationen oder belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können, ist Entspannung. Deshalb haben wir eine Auswahl bewährter Entspannungsübungen für Sie zusammengestellt. Weitere Übungen finden Sie auf unserer Website www.opferhilfe-berlin.de unter „Netzwerk/Downloads“.

Einfache Atemübung

nach Luise Reddemann

Nehmen Sie eine für Sie angenehme Körperhaltung im Sitzen oder Liegen ein. Spüren Sie erst einmal, wo Ihr Körper Kontakt mit der Unterlage hat. Hierbei gibt es kein Richtig oder Falsch. Es geht nur darum, Ihren Körper bewusst wahrzunehmen.

Als Nächstes fühlen Sie, wie Ihr Körper atmet ... und dass er dabei Bewegungen macht. Registrieren Sie diese Bewegungen. Registrieren Sie, dass sich der Brustkorb sanft hebt und senkt ... und dass sich auch die Bauchdecke sanft hebt und senkt ... und wenn Sie genau darauf achten, dann spüren Sie auch, dass die Nasenflügel ganz kleine Bewegungen machen.

Nehmen Sie jetzt diese Bewegungen des Körpers beim Atmen einige Augenblicke lang wahr ...

Beenden Sie die Übung, indem Sie wieder bewusst spüren, dass Ihr Körper Kontakt hat mit dem Stuhl oder der Unterlage. Nehmen Sie Ihre Körpergrenzen achtsam wahr ...

Kehren Sie dann mit der Aufmerksamkeit in den Raum zurück und fühlen Sie dies ganz bewusst.

„5-4-3-2-1-Übung“

nach Yvonne Dolan

Diese Entspannungsübung kann Ihnen helfen, quälende Gedanken loszulassen und sanft ins „Hier und Jetzt“ zurückzukehren. Sie kann auch dazu beitragen, besser einzuschlafen und Ängste zu mindern.

Nehmen Sie sich einen Moment Zeit und machen Sie es sich möglichst bequem.

Beginnen Sie mit geöffneten Augen. Wenn Ihre Augen sich im Laufe der Übung schließen wollen, geben Sie dem einfach nach. Richten Sie nun den Blick auf einen Punkt im Raum und benennen Sie nacheinander – laut oder in Gedanken – fünf Dinge, die Sie sehen (z.B. „Ich sehe die Lampe“), dann fünf Dinge, die sie hören (z.B. „Ich höre, dass ein Auto vorbeifährt“) und schließlich fünf Dinge, die Sie spüren (z.B. „Ich spüre die Stuhllehne an meinem Rücken“).

Danach benennen Sie jeweils vier Dinge, die sie sehen, hören und spüren können. Auf diese Weise fahren Sie fort und benennen drei, zwei und schließlich eine Sache.

Sie können die Übung nach einem Durchlauf beenden oder aber Sie beginnen wieder von vorn. Bei der Umsetzung dieser Übung gibt es kein Richtig oder Falsch. Ziel ist lediglich, dass sie sich entspannen können. Alles, was dazu führt, dass Sie sich wohlfühlen, ist erlaubt.

Wenn Sie zum Beispiel immer wieder die gleichen Dinge benennen, so ist genau das Ihre derzeitige Wahrnehmung. Wenn Sie sich während der Übung plötzlich fragen, bei welcher Zahl Sie stehen geblieben sind, oder registrieren, dass Sie mit den Gedanken abgeschweift sind, so machen Sie einfach da weiter, wo es Ihnen angenehm ist.

Sie können Elemente der Übung in jeder alltäglichen Situation anwenden – auch wenn Sie noch so wenig Zeit haben. Auch die kleinste bewusst empfundene Sinneswahrnehmung bringt Sie augenblicklich in die Gegenwart und kann Sie dabei unterstützen zu entspannen.

Die Meereswelle

nach Martina Jänicke

Diese Übung beruhigt, vertieft den Atem und entspannt dabei den gesamten Körper, die Gedanken und auch die Gefühle. Hierbei ist es wichtig, immer länger auszuatmen als einzuatmen und den Atem ganz locker fließen zu lassen.

Legen Sie sich bequem hin – auf eine Liege, ein Bett oder auf den Boden (ggf. mit einer weichen Unterlage). Schließen Sie die Augen und stellen Sie sich vor, Sie liegen an einem sommerlich warmen Strand. Ihre Füße berühren schon das Wasser und Sie spüren den weichen, warmen Sand unter sich. Lauschen Sie auf die Geräusche der Wellen, das Rauschen des leichten, kühlen Windes und auf das Rufen der Möwen. Schmecken Sie den salzigen Geschmack der Meeresluft, riechen Sie das lebendige Meer und fühlen Sie die Sonne und den Wind auf Ihrer Haut.

Achten Sie auf Ihren Atem und legen Sie dafür eine Hand auf Ihren Bauch, die andere auf den Brustkorb und spüren Sie: Beim Einatmen wölbt sich der Bauch nach außen, die Rippen weiten sich nach allen Seiten, und die Brust hebt sich nach oben. Beim Ausatmen senkt sich die Brust wieder, die Rippen ziehen sich zusammen und der Bauch sinkt nach innen. Spüren Sie den Fluss Ihres Atems und verbinden Sie ihn mit dem Bild vom Kommen und Gehen des Wassers: Beim Einatmen fließt das warme Meereswasser über Ihre Füße und Beine, über Ihren Bauch – der sich nach außen wölbt –, über Ihre Rippen – die sich nach allen Seiten weiten – und über Ihre Brust – die sich nach oben hebt.

Beim Ausatmen zieht sich das Wasser wieder zurück: von der Brust – die sich senkt – über die Rippen – die sich zusammenziehen –, über den Bauch – der nach innen sinkt –, dann über die Beine und die Füße. Mit dem nächsten Einatmen kommt das Wasser wieder sanft und warm heran ...

Spüren Sie das Kommen und Gehen der warmen Wellen und die Verbindung mit Ihrem Atem und genießen Sie den Fluss des Atems dabei.

Rechtliche Hinweise.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Uns ist es wichtig, Sie zu informieren. Denn nur, wenn Sie ausreichend aufgeklärt sind, können Sie Ihre Interessen wirkungsvoll vertreten. Das folgende Kapitel soll Sie dabei unterstützen und Ihnen zu einzelnen Themenbereichen eine Orientierungshilfe bieten.

Rechtliche Hinweise

Nebenklage	22
Beiordnung einer*eines Anwältin*s	23
Anwaltliche Vertretung	24
Zeugenbeistand	24
Person des Vertrauens	25
Schadensersatz/Schmerzensgeld	26
Kosten des Verfahrens	29
Sonstiges	32

1. Nebenklage

Mit einer Nebenklage können Sie sich als Opfer einer Straftat dem Verfahren gegen die*den Beschuldigte*n auf Antrag anschließen und neben der Staatsanwaltschaft in das Verfahren eintreten. Die Nebenklage ist jedoch nur bei bestimmten Delikten zulässig (z.B. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung).

Dem*der Nebenkläger*in stehen unabhängig vom Vorgehen der Staatsanwaltschaft diverse Rechte zu (siehe rechte Spalte), um seine*ihre Interessen in der Hauptverhandlung zu wahren und unberechtigte Schuldzuweisungen durch den*die Angeklagte*n abzuwehren.

Sie haben das Recht auf den Schlussvortrag, können unter Umständen Beweisanträge einreichen und haben ein Anwesenheitsrecht in der Verhandlung.

Sie können auch ohne Beauftragung einer*eines Rechtsanwält*in Nebenklage erheben. Ein*e Anwält*in ist allerdings zu empfehlen, da diese*r Sie vertreten und informieren kann, ohne dass Sie bei der Verhandlung dabei sein müssen.

Der Beitritt zu einem Verfahren als Nebenkläger*in ist zu jeder Zeit des laufenden Verfahrens möglich.

Überprüfen Sie jedoch zuvor, ob ein*e Rechtsanwält*in auf Staatskosten beantragt werden kann. Dies ist vor allem bei besonders schweren Delikten der Fall (siehe Beiordnung einer*eines Anwält*in).

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ *Liegt bei dem mit der Sache befassten Strafgericht*

Voraussetzungen

- ✘ *Es müssen ein Antrag und ein nebenklagefähiges Delikt vorliegen*

Nebenklägerrechte

- ✘ *Anwesenheit in der – auch nicht-öffentlichen – Verhandlung ab Beginn*
- ✘ *Beistand eines*einer oder Vertretung durch eine*n Rechtsanwält*in*
- ✘ *Akteneinsicht und Anspruch, vom Gericht angehört zu werden*
- ✘ *Frage, Informations-, Erklärungs-, Beweisantragsrechte, bestimmte Beschwerderechte, Recht auf Schlussvortrag*

Grundsätzlich steht jeder Person in Deutschland die MöVerfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, möchten sich jedoch anwaltlich vertreten lassen, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.

Bitte beachten: Bei Kindern und Heranwachsenden sind diese Rechte eingeschränkt und es gelten besondere Schutznormen!

2. Beordnung einer*eines Anwalt*in

Jede*r Anwalt*in kann Sie vertreten. Zu empfehlen sind allerdings Fachanwalt*innen für Strafrecht.

Als Nebenkläger*in ist Ihnen bei besonders schweren Delikten (z.B. Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung) vom Gericht auf Antrag ein*e Rechtsanwalt*in als kostenloser Beistand zu bestellen. Eine Beordnung ist auch im Ermittlungsverfahren möglich.

Diese*r sogenannte Opferanwalt*in ist ein*e durch das Gericht beigeordnete*r Rechtsanwalt*in, von dem*der Sie sich in jedem Stadium des Verfahrens beraten lassen können und der*die Sie bei Ihrer Nebenklage unterstützt. In diesem Fall entstehen Ihnen unabhängig vom Einkommen keine Kosten.

Diese*r Anwalt*in kann z.B. Einsicht in die Ermittlungsakten für Sie nehmen oder hat ein Recht auf Anwesenheit, wenn Sie bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder bei Gericht als Zeug*in vernommen werden sollen, und fungiert auch als Nebenklagevertreter*in. Für Sie besteht die Möglichkeit, sich informieren zu lassen, ohne selbst immer anwesend sein zu müssen.

In Kürze

Minderjährige Prozessbeteiligte

- ✘ Es gelten besondere Schutzvorschriften

Weitere Informationen für Kinder und Heranwachsende finden Sie in der Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte“, die im Internet abzurufen ist

In Kürze

- ✘ Sie können jede*n Anwalt*in Ihres Vertrauens beauftragen
- ✘ Antrag, wenn Sie mit dem Rechtsbeistand die Nebenklage bestreiten wollen
- ✘ Opferanwalt*in auf Staatskosten: Es muss sich um ein bestimmtes nebenklagefähiges Delikt handeln

3. Anwaltliche Vertretung

Grundsätzlich können Sie immer eine*n Anwält*in beauftragen. Hierbei tragen Sie grundsätzlich die Anwaltsgebühren. Bei geringem Einkommen können Sie Prozesskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragen (siehe S. 27 „Kosten des Verfahrens/Prozesskostenhilfe“).

Verfügen Sie über eine Rechtsschutzversicherung, prüfen Sie, ob diese die Kosten übernimmt.

4. Zeugenbeistand

Als Opfer einer Straftat werden Sie als Zeug*in vom Gericht vernommen.

Für die Dauer der Vernehmung können Sie einen anwaltlichen Beistand beigeordnet bekommen, wenn Sie aus Sicht des Gerichts besonders schutzwürdig sind. Die Kosten dieses Zeugenbeistands werden von der Staatskasse übernommen.

Ohne Vorliegen von schutzwürdigen Interessen können Sie eine*n Rechtsanwält*in auf eigene Kosten als Zeugenbeistand beauftragen.

Der juristische Zeugenbeistand kann z.B. folgende Aufgaben übernehmen: die Forderung nach Zurückweisung bestimmter Fragen oder nach Ausschluss der Öffentlichkeit. Allerdings sind die Verlesung der Anklage und des Urteils immer öffentlich.

In Kürze

- ✘ Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, über die sogenannte Prozesskostenhilfe eine*n Anwält*in finanziert zu bekommen
- ✘ Prüfen, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt
- ✘ Wenn keine Beordnung besteht, müssen Sie bei Freispruch des*der Angeklagten ggf. die Anwaltsgebühren selber tragen

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ Das Prozessgericht entscheidet über die Beordnung

Voraussetzungen

- ✘ Sie sind Zeug*in und haben noch keinen anwaltlichen Beistand
- ✘ Sie können Ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen und Ihren schutzwürdigen Interessen kann nicht auf andere Weise, etwa durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson, Rechnung getragen werden

Kosten

- ✘ Werden von der Staatskasse übernommen
- ✘ Ein*e Rechtsanwält*in kann auch auf eigene Kosten beauftragt werden

In Kürze

Psychosoziale Prozessbegleitung

- ✘ *ab 2017, bei besonders schweren Delikten, mit erweiterten Rechten für Minderjährige und Heranwachsende*

Der Ausschluss der*des Angeklagten kann in besonderen Fällen, v.a. bei der Verletzung des Intimbereichs der geschädigten Person, ebenfalls beantragt werden.

Ab 2017 gibt es bei besonders schweren Delikten (siehe Beiordnung einer*eines Anwält*in) die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleitung zu beantragen.

Bitte beachten: Es gelten besondere Rechte für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende!

5. Person des Vertrauens

Im Ermittlungs- und im Gerichtsverfahren ist Ihnen als Opfer auf Antrag das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens einzuräumen.

Sollte der Ermittlungszweck durch die Anwesenheit Ihrer Vertrauensperson aber gefährdet sein oder andere Gründe dagegen sprechen, kann der*die Vernehmende sie ablehnen.

Auch hier gilt: Klären Sie dies vorab mit dem*der zuständigen Richter*in telefonisch.

In Kürze

- ✘ *Auf Antrag haben Sie das Recht auf Anwesenheit einer Person Ihres Vertrauens bei der gerichtlichen Zeugen-aussage*

6. Schadensersatz/Schmerzensgeld

Als Opfer einer Straftat haben Sie zwei Möglichkeiten, sich entschädigen zu lassen.

Entweder Sie klagen ihren Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld vor einem Zivilgericht ein (Amtsgericht bzw. ab 5.000 Euro Schadenshöhe Landgericht) oder Sie machen Ihre Ansprüche materieller und immaterieller Art im sogenannten Adhäsionsverfahren im Strafprozess geltend. Vorteile des Adhäsionsverfahrens liegen darin, dass frühzeitig über den Anspruch entschieden wird und Sie als Opfer die Ergebnisse der Beweisaufnahme nutzen können. Sie müssen die Beweismittel für die Tat sowie Zeug*innen nicht eigenständig beibringen, sondern können sie im Adhäsionsantrag benennen.

Der Muster-Adhäsionsantrag auf Seite 34 zeigt deutlich, dass selbst ein einfach gelagerter Tatbestand nicht ohne Probleme in einen vorformulierten Antrag übertragen werden kann.

Daher und weil ggf. ein Kostenrisiko besteht, empfehlen wir anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen, wenn Sie als Opfer einer Straftat eine Kompensation erlittener Schäden erwirken möchten.

Beachten Sie, dass auch hier ggf. im Rahmen der Prozesskostenhilfe (Beiordnung Anwält*in) oder durch Nutzung einer Rechtsschutzversicherung die Kosten für die anwaltliche Unterstützung übernommen werden können.

In Kürze

Im Zivilverfahren

Zuständigkeit

- ✘ Liegt beim Zivilgericht

Voraussetzungen

- ✘ Schadensersatz/ Schmerzensgeldanspruch

Umfang

- ✘ Abhängig vom nachgewiesenen Schaden

Hinweise

- ✘ Sie tragen das Prozesskosten-risiko und Sie müssen die Verjährungsfrist beachten
- ✘ Die Beweispflicht liegt bei Ihnen

Im Adhäsionsverfahren

Zuständigkeit

- ✘ Liegt bei dem für das Strafverfahren zuständigen Gericht

Voraussetzungen

- ✘ Antrag und Schadensersatz-/ Schmerzensgeldanspruch, der noch nicht anderweitig gerichtlich geltend gemacht wurde

Umfang

- ✘ Abhängig vom nachgewiesenen Schaden bzw. Ermessen des Gerichts

In Kürze**Risiko**

- ✘ Bei Freispruch der*des Angeklagten gehen die Gerichts- und Anwaltskosten zu Ihren Lasten

Informieren Sie sich über realistische Schmerzensgeldbeträge, da sich das deutsche Recht vom internationalen Recht unterscheidet.

Bei einem Antrag ohne Anwalt ist zu empfehlen, den Streitwert ins Ermessen des Gerichts zu stellen, da sich eventuelle Kosten daran bemessen.

Bitte beachten: Ein Adhäsionsurteil ist noch kein vollstreckbares Urteil. Eine Ausfertigung des vollstreckbaren Urteils erhalten Sie auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Des Weiteren können Sie einen Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffes oder der rechtmäßigen Abwehr eines Angriffes gegen Sie oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben und dies nachweisen können. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das zuständige Versorgungsamt des Tatortes.

Den Antrag für Berlin finden Sie unter: https://www.berlin.de/lageso/_assets/versorgung/publikationen/antrag_oeg.pdf

Beachten Sie: In Bezug auf Kinder kann unter Umständen eine Handlung als „tätlicher Angriff“ gewertet wer-

In Kürze**Zuständigkeit**

- ✘ Antrag beim Versorgungsamt am Tatort

Voraussetzungen

- ✘ Gesundheitliche Schädigung infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffes oder aufgrund rechtmäßiger Abwehr
- ✘ Angriff gegen Sie oder andere Person

Es besteht kein Versagungsgrund (§2 OEG)

- ✘ Kein Bestehen entsprechender Ansprüche aus dem Bundesversorgungsgesetz

den, die in Bezug auf Erwachsene den entsprechenden Tatbestand nicht erfüllen würde. Auch hier kann ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden. Bitte nehmen Sie hierfür die Beratung einer Opferhilfe-Einrichtung in Anspruch.

Ein Antrag ist auch sinnvoll, wenn der*die Täter*in nicht ermittelt werden kann.

Sie können bereits bei der polizeilichen Vernehmung einen Kurzantrag für eine Entschädigung nach dem OEG stellen!

Handelt es sich bei der Straftat um einen Arbeitsunfall, haben sie ggf. auch Ansprüche gegenüber Ihrer Berufsgenossenschaft.

Wurden sie als Nothelfer*in oder bei Ausübung einer Hilfeleistung verletzt, können ggf. auch Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Unfallkasse des Landes Berlin bestehen.

Sollten Sie nicht mehr arbeitsfähig sein, können Sie bei Ihrer Rentenversicherung medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und ggf. Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen.

Bei extremistischen und terroristischen Übergriffen jeglicher Art besteht ggf. die Möglichkeit, Leistungen beim Bundesamt für Justiz zu beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter: www.bundesjustizamt.de

In Kürze

Täter-Opfer-Ausgleich

Umfang

- ✘ Anspruch auf Versorgung in Form von Heilbehandlungen, beruflichem Schadensausgleich, Rente

Einzelfallprüfung

7. Kosten des Gerichtsverfahrens

Bitte beachten: Auch im Strafverfahren können Gebühren anfallen.

Das Gerichtsverfahren selbst mit Ausnahme der Adhäsion ist für bedürftige Opfer selbstverständlich kostenfrei. Allerdings kostet die anwaltliche Vertretung Geld.

Grundsätzlich gilt, wenn Sie eine*n Anwalt*in beauftragen, müssen Sie diese*n auch bezahlen. Davon gibt es zahlreiche Ausnahmen:

Die Beiordnung der*des Rechtsanwält*in in der Nebenklage bei besonders schweren Delikten und bei Kindern als Geschädigten ist kostenfrei.

Sind Sie in einer Rechtsschutzversicherung, lassen Sie prüfen, ob die Kosten übernommen werden können.

Beratungshilfeschein

Wenn Sie als Opfer einer Straftat rechtlichen Rat einer*eines Anwalt*in benötigen, können Sie bei der Rechtsantragsstelle des für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgerichts einen Beratungshilfeschein beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie ein geringes Einkommen beziehen bzw. kein anderweitiges verwertbares Vermögen besitzen.

Mit dem Beratungshilfeschein können Sie sich dann an den*die Rechtsanwält*in Ihres Vertrauens wenden. Diese*r rechnet ihre*seine Gebühren für die Erstberatung oder für außergerichtliche Streitfälle mithilfe des Beratungshilfescheins mit dem Gericht ab.

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ Liegt beim Amtsgericht Ihres Wohnortes

Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle

- ✘ Mo.–Fr. 9–13 Uhr und Do. zusätzlich 15–18 Uhr

Voraussetzungen

- ✘ Kein verwertbares Vermögen oder ein Einkommen maximal in Höhe des Existenzminimums

Umfang

- ✘ Erstberatung sowie außergerichtliche Regelungen von Streitfällen

Der*die Anwalt*in kann für seine*ihre Beratungstätigkeit maximal 15 Euro von Ihnen verlangen.

Die Beratungshilfe ist von der Prozesskostenhilfe zu unterscheiden, welche die Kosten der*des Anwalt*in für den Gerichtsprozess und die Kosten des Gerichts umfasst.

Kein Anspruch auf einen Beratungshilfeschein besteht, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung mit Opferrechtsschutzklausel besitzen.

Prozesskostenhilfe

Grundsätzlich steht jeder Person in Deutschland die Möglichkeit zu, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Dies gilt insbesondere für das Zivilverfahren. Auch als Opfer einer Straftat wird Ihnen im Strafverfahren unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe gewährt.

Hilfeberechtigt sind Sie, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens (also die Gerichts- und die Anwaltskosten) selbst zu tragen (wirtschaftliche Bedürftigkeit). Dies richtet sich nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Weiterhin sollte die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, nicht mutwillig (willkürlich) erscheinen oder im Strafrecht eine schwierige Rechtslage vorliegen. Der Umfang der Prozesskostenhilfe richtet sich nach Ihrem Einkommen und umfasst entweder ganz oder teilweise den eigenen Anteil an den Gerichtskosten und die Kosten der*des eigenen Anwalt*in.

In Kürze

Kosten

- ✘ 15 € Selbstbeteiligung

In Kürze

Zuständigkeit

- ✘ **Prozessverantwortliches**

Gericht:

- *Gewaltschutzverfahren*
(*Familiengericht am Tatort*)
- *Strafverfahren und Zivilverfahren*
(*Amtsgericht oder Landgericht*)

- ✘ **Voraussetzungen**

- *Antrag*
- *Wirtschaftliche Bedürftigkeit*
- *Aussicht auf Erfolg*
- *Nicht mutwillig*

- ✘ **Umfang**

- Darlehen oder Kostenübernahme*

In Kürze**Rückzahlungshöhe**

- ✘ kann innerhalb von 4 Jahren aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse angepasst werden

✘ Erforderliche Unterlagen

- Ausweis
- Kontoauszüge und Mietkosten
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- Vermögensnachweis
- Antragsformular

Die entsprechenden Formulare finden Sie hier:

- ✘ <https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418028.php>

Unter Umständen werden Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse später (spätestens nach 4 Jahren) noch einmal überprüft und die von Ihnen geforderten Rückzahlungen neu berechnet! Für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind bestimmte Unterlagen erforderlich (siehe rechte Spalte).

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle (Nebenklägerschaft), in denen Sie bereits von Amts wegen, unabhängig von Ihren Vermögensverhältnissen, eine*n kostenlose*n Opferanwält*in beigeordnet bekommen können (siehe Seite 22).

8. Sonstiges

Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten

Wenn Sie und/oder Ihre Kinder Opfer häuslicher Gewalt oder Opfer von Nachstellung sind, können Sie beim zuständigen Familiengericht Schutzanordnungen beantragen. Sie können auch beantragen, dass die gemeinsame Wohnung alleine Ihnen zur Nutzung zugewiesen wird.

Zuständig nach dem Gewaltschutzgesetz ist das Familiengericht entweder in dem Bezirk, in dem die Tat begangen wurde bzw. in dem sich die gemeinsame Wohnung befindet, oder in dem Bezirk, in dem der*die Antragsgegner*in wohnt.

Täter-Opfer-Ausgleich

Als Opfer einer Straftat haben Sie die Möglichkeit einer Wiedergutmachungsvereinbarung mit dem*der Täter*in. Dazu können Sie sich unverbindlich beraten lassen.

Opfer können diesen ebenso wie die Beschuldigten anregen und unter der fachkundigen Anleitung ausgebildeter Mediator*innen in einem Ausgleichsgespräch mit den Beschuldigten eine rechtskräftige Vereinbarung treffen. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Seiten ihre Bereitschaft erklären.

Minderjährige und Heranwachsende als Opfer von Straftaten

Sollten Minderjährige oder Heranwachsende Geschädigte oder Zeug*innen sein, sieht das Gesetz besondere Schutzmöglichkeiten vor. So können z.B. Vernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder des*der

In Kürze

Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten

- ✘ Bei bestimmten Delikten haben Sie die Möglichkeit, eine Schutzanordnung (Einstweilige Verfügung) beim zuständigen Familiengericht zu beantragen

Täter-Opfer-Ausgleich Zuständigkeit

- ✘ Für Jugendliche:
EJF-Lazarus gAG,
Projekt „IntegrationsHilfe“
030/429 58 41
 - ✘ Für Erwachsene:
Soziale Dienste der Justiz,
Projekt „Dialog“
030/90 156-250
- ### Voraussetzungen
- ✘ Opfer und Täter*in erklären ihre Bereitschaft zum Ausgleichsverfahren

In Kürze**Minderjährige und Heranwachsende als Prozessbeteiligte**

- ✘ *Es gelten besondere Schutzvorschriften*
- ✘ *Weitere Informationen für Minderjährige und Heranwachsende finden Sie in der Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte“, die im Internet abzurufen ist*

.....

Angeklagten stattfinden oder allein durch den*die Richter*in.

Bei Minderjährigen kann man darauf bestehen, dass die Fragen nur von dem*der vorsitzenden Richter*in gestellt werden. Der*die Richter*in kann den anderen Prozessbeteiligten gestatten, Fragen zu stellen.

Gerne beraten wir Sie zu den erweiterten Rechten und Schutzmöglichkeiten für Minderjährige und Heranwachsende.

Weitere Informationen in der Broschüre „Ich habe Rechte“. Abzurufen unter:

Abzurufen unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.pdf?__blob=publicationFile&v=10

oder über den verkürzten Link:

<http://bit.ly/2bu2fGc>

Einen **Adhäsionsantrag**, in dem Sie Ihre Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend machen, sollten Sie im Vorfeld der Gerichtsverhandlung schriftlich einreichen. Als Vorlage finden Sie hier einen Musterbrief. Wir unterstützen Sie aber auch gerne persönlich bei der Formulierung eines Antrags, der speziell auf Ihre Situation abgestimmt ist.

Es ist hierbei ratsam die Unterstützung einer*eines Anwält*in in Anspruch zu nehmen!

Bei Minderjährigen und Heranwachsenden als Täter*innen kann kein Antrag auf Adhäsion gestellt werden.

An das
Amtsgericht Tiergarten
Turmstraße 91 10559 Berlin
Berlin, den 15.07.2016
Geschäftszeichen (123 Ds) 4567 PLs 891/11 (234/11)

In dem Strafverfahren

gegen MaxMustermann,
geboren am 24. Dezember 1987 in Musterstadt,
wohnhaft: Domkloster 3, 12345 Musterstadt

beantrage ich, Michael Muster,
geboren am 5. März 1984 in Musterdorf,
wohnhaft: Karla-Muster-Straße 35, 56789 Musterdorf,

als Verletzter,

1. den Angeklagten zur Zahlung von 420 Euro sowie zur Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Schmerzensgeldes nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Eingang dieses Antrages bei Gericht an mich zu verurteilen.
2. festzustellen, dass der Angeklagte verpflichtet ist, mir alle infolge der körperlichen Auseinandersetzung vom 15. Januar 2016 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, erwachsenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit sie nach dem 15. September 2016 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, zu ersetzen.

Begründung

- I. Ich wartete am 15. Januar 2016 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße, Berlin-Mitte, auf die nächste S-Bahn in Fahrtrichtung Osten. Der mir damals unbekannte Angeklagte Max Mustermann betrat kurz nach mir den Bahnsteig. In einer Hand trug er eine halbvolle Bierflasche. Er war offensichtlich alkoholisiert, wie ich seinem unsicheren Gang entnehmen konnte. Als er dicht an mir vorbeiging, bemerkte ich zudem, dass er stark nach Alkohol roch. Der Angeklagte Mustermann näherte sich dann einer jungen Frau, die ebenfalls auf den Zug wartete. Er begann auf sie einzureden, was ihr offensichtlich unangenehm war. Als er ihr einen Arm um die Schulter legte und versuchte, sie zu küssen, ging ich zu beiden hinüber und forderte den Angeklagten Mustermann auf, die Frau, von der ich später erfuhr, dass es sich um die Zeugin Sabine Schmidt handelte, in Ruhe zu lassen. Daraufhin wandte sich der Angeklagte mit den Worten „Was willst Du denn, Du Opfer?“ mir zu und schlug mir überganglos die Bierflasche gegen den Schädel. Die Bierflasche zerbrach. Durch den Schlag erlitt ich eine Platzwunde über der rechten Augenbraue, die sofort anfang, stark zu bluten. Ich ging benommen zu Boden. Passanten hielten den Angeklagten Mustermann ab, weiter auf mich einzuschlagen, und riefen Polizei und Feuerwehr.

Beweis: Sabine Musterdorf, Musterstraße 87, 12345 Musterstadt

Ich wurde noch am gleichen Abend in die Unfallklinik Marzahn eingeliefert, wo die 6 cm lange Platzwunde versorgt wurde. Zur Beobachtung musste ich drei Tage im Krankenhaus verbleiben.

Beweis: Arztbrief der Unfallklinik Marzahn vom 24. Januar 2016 als Anlage A 1

II. Mir sind durch den Angriff des Angeklagten folgende Schäden entstanden, die ich von ihm ersetzt verlange:

Das Blut aus der Platzwunde verschmutzte mein an diesem Abend getragenes Kapuzenshirt, das ich im August 2015 zum Preis von 149,90 Euro gekauft habe.

Beweis: Kaufquittung als Anlage A 2

Da das Kapuzenshirt nicht mehr zu reinigen und für mich daher unbrauchbar geworden ist, verlange ich dessen Zeitwert, den ich mit mindestens 50 Euro angebe. Ich bin damit einverstanden, dass das Gericht den Wert des Kapuzenshirts schätzt.

Ferner ist durch den Vorfall mein iPhone 3G, das ich vor drei Jahren gekauft habe, irreparabel zerstört worden (Display zersplittert). Es ist mir gelungen, bei einem An- und Verkaufsladen ein gleichwertiges Gerät zu einem Kaufpreis von 70 Euro zu erwerben.

Beweis: Kaufquittung als Anlage A 3

Schließlich konnte ich infolge des Krankenhausaufenthaltes am 17. Januar 2016 ein Fotoshooting – ich arbeite als freiberufliches Model – nicht wahrnehmen. Mein Verdienstaustausch beläuft sich auf 300 Euro.

Beweis: Javier de Marques, c/o viva Models, Rosenthaler Straße 2, Berlin-Mitte

Der Zeuge de Marques ist Disponent bei viva Models und kann bestätigen, dass ich fest für das Fotoshooting gebucht und hierfür ein Honorar von 300 Euro vereinbart war.

III. Die mir vom Angeklagten beigebrachte Narbe ist nicht komplikationslos verheilt, son-

dern hat sich entzündet. Sie ist bereits auf größere Entfernung sichtbar und verunstaltet mein Gesicht.

Beweis: Fotografien als Anlage A 4

Beweis: Arztbrief des Hautarztes Dr. Mark Meyer, Schreinerstraße 75, Musterstadt als Anlage A 5

Ich beabsichtige daher, mich im November dieses Jahres einer kosmetischen Operation zu unterziehen. Wegen der insofern zu erwartenden materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen habe ich den Klageantrag zu 2. gestellt.

IV. Da die Amtsanwaltschaft Berlin gegen den Angeklagten Mustermann wegen der Geschehnisse vom 15. Januar 2016 gegen 0.30 Uhr auf dem Bahnsteig D des S-Bahnhofes Berlin-Friedrichstraße mittlerweile beim Amtsgericht Tiergarten Anklage erhoben und das Gericht den 15. September 2016 als Hauptverhandlungstermin anberaumt hat, ist mein Antrag im Adhäsionsverfahren zulässig und begründet.

Zinsen verlange ich ab Zeitpunkt des Eingangs meines Antrages bei Gericht als Rechtshängigkeitszinsen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Musterbrief Adhäsionsantrag finden Sie zum Download auch auf unserer Website www.opferhilfe-berlin.de unter „Netzwerk/Downloads“.

Für folgende Anträge stellen wir Ihnen die Links und einen QR-Code der Seite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Verfügung, auf der Sie die jeweiligen Anträge finden können.

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opferfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=9

oder über den verkürzten Link:

<http://bit.ly/2bbePMR>

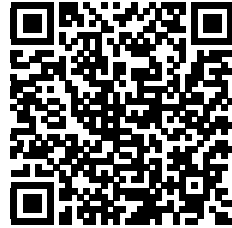
Antrag 2: Strafanzeige
(S. 52)

Antrag 3: Beschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung
(S. 53)

Antrag 4: Erteilung von Auskünften
(S. 54)

Antrag 5: Auskunft über Ausgang des Verfahrens
(S. 55)

Antrag 6: Antrag auf weitere Informationen, die den*die Verurteilte*n betreffen. Informationen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, Freilassung und Vollzugslockerung
(S. 58)



✘ Zum Einlesen des QR-Codes benötigen Sie ein Handy oder Notebook mit Kamera sowie eine Codelese-Software.

Unsere Beratungsangebote in Kürze.

Ein Wegweiser für Opfer von Straftaten

Wer wir sind

Die Opferhilfe Berlin e.V. berät und unterstützt Opfer und Zeug*innen von Straftaten in Berlin sowie deren Angehörige. Der gemeinnützige Verein wurde 1986 gegründet und finanziert sich über Zuwendungen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, über Bußgeldzuweisungen und über Spenden.

Beratungsstelle in Berlin-Moabit

Unsere Beratungsstelle in der Oldenburger Straße 38 ist mit drei Berater*innen mit themenspezifischen Zusatzqualifikationen besetzt. Hier unterstützen wir Hilfesuchende in einmaliger oder längerfristiger Beratung – persönlich, telefonisch oder per Mail, auf Wunsch auch anonym.

Unterstützen

Wir unterstützen die Opfer dabei, nach der Tat zur Ruhe zu kommen. In unserer Beratungsstelle finden Betroffene eine angenehme Atmosphäre und ausreichend Raum, um über die Themen und Gefühle zu sprechen, die sie im Zusammenhang mit der Tat bewegen und belasten. Auf dieser Basis erläutern und erarbeiten wir gemeinsam mit ihnen die nächsten Schritte und unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Anliegen. Unser Schwerpunkt hierbei liegt in der traumazentrierten Fachberatung.

Beraten und informieren

Wir sprechen bei Bedarf mit den Betroffenen über das polizeiliche und gerichtliche Verfahren und über mögliche finanzielle Leistungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld u.Ä.). Darüber hinaus klären wir über die Folgen belastender oder traumatischer Erfahrungen auf und stellen Möglichkeiten der Verarbeitung vor.

Vermitteln

Bei Bedarf vermitteln wir an weiterführende und spezialisierte Stellen, wie z.B. unsere Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten/Landgericht Berlin, den Täter-Opfer-Ausgleich und Therapeut*innen, Ärzt*innen oder Rechtsanwält*innen.

Telefonische Erreichbarkeit

Mo. – Fr. 10.00 – 13.00 Uhr,

Di. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Für ein persönliches Beratungsgespräch bitten wir vorab um eine telefonische Terminvereinbarung.

Beratungsstelle

Oldenburger Straße 38

10551 Berlin-Moabit

T. 030/395 28 67

F. 030/39 87 99 59

Mail: info@opferhilfe-berlin.de

www.opferhilfe-berlin.de

Zeugenbetreuung im Kriminalgericht Berlin

Die Zeugenbetreuung wird seit 2001 in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz betrieben und setzt sich aus einem dreiköpfigen Team mit themenspezifischen Zusatzqualifikationen zusammen. Hier werden Betroffene persönlich und telefonisch beraten.

Unterstützen

Direkt im Kriminalgericht Berlin bieten wir einen geschützten Ort zur Überbrückung von Wartezeiten. Ab Anklageerhebung bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterstützen wir Menschen, die als Zeug*innen oder Opfer einer Straftat im Strafverfahren aussagen müssen, und deren Angehörige.

Informieren und begleiten

In einer ruhigen Atmosphäre informieren wir ausführlich über den Ablauf des Gerichtsverfahrens, klären über Rechte und Pflichten als Geschädigte*r und Zeug*innen auf und bieten gerne eine persönliche Begleitung zu Gerichtsverhandlungen an.

Zeugenbetreuung im Amtsgericht Tiergarten und Landgericht Berlin.

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8:30 – 14:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktaufnahme:

T. 030/90 14-34 98, F. 030/90 14-59 34, zeugenbetreuung@opferhilfe-berlin.de

www.opferhilfe-berlin.de

Wir danken der Rechtsanwältin Frau Weber für ihre immer freundliche fachliche Unterstützung bei der Überarbeitung dieses Wegweisers.

Haftungsausschluss

Die Opferhilfe Berlin war bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller im Wegweiser enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Garantie oder Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Spenden

Die Opferhilfe in Berlin e.V. ist als gemeinnützig anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Um unsere Arbeit im bisherigen Umfang weiterzuführen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen und freuen uns über Spenden auf folgendes Konto:

Bank für Sozialwirtschaft, DE94 1002 0500 0003 1369 00, BIC: BFSWDE33BER

Impressum

Opferhilfe Berlin e.V.
Oldenburger Straße 38
10551 Berlin-Moabit

www.opferhilfe-berlin.de

Beratungsstelle

Oldenburger Straße 38

10551 Berlin-Moabit

T. 030/395 28 67

F. 030/39 87 99 59

info@opferhilfe-berlin.de

Zeugenbetreuung

im Amtsgericht Tiergarten und

im Landgericht Berlin

T. 030/90 14-34 98

F. 030/90 14-59 34

zeugenbetreuung@opferhilfe-berlin.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. – Fr. 10.00 – 13.00 Uhr | Mo. – Fr. 8:30 – 14:00 Uhr

Di. und Do. zusätzlich 15.00 – 18.00 Uhr

Um ausreichend Zeit für Sie einplanen zu können, bitten wir um Terminabsprache.

Weitere Informationen unter:

www.opferhilfe-berlin.de

Der Opferhilfe Berlin e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und im Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.

Ihre Spende hilft:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE94 1002 0500 0003 1369 00, BIC: BFSWDE33BER